



HVBG

HVBG-Info 30/1994 vom 11.11.1994, S. 2527 - 2538, DOK 124:200/001/017-BSG

**Einstellung einer Dienstbeschädigungsteilrente zum 1.8.1991  
an einen ehemaligen NVA-Offizier - BSG-Urteil vom 31.08.1994  
- 4 RA 56/93**

Einstellung einer Dienstbeschädigungsteilrente zum 01.08.1991 an einen ehemaligen NVA-Offizier (Art. 3 §§ 9, 10, 11 Abs. 2 und 5 AAÜG) - Keine Übernahme dieser entzogenen Rente in die gesetzliche Unfallversicherung;

hier: BSG-Urteil vom 31.08.1994 - 4 RA 56/93 - (Bestätigung des BSG-Urteils vom 10.05.1994 - 4 RA 49/93 - vgl. HVBG-INFO 1994, S. 1553-1562) - Die Parallelentscheidungen des BSG vom 31.08.1994 - 4 RA 74/93 - 4 RA 72/93 - 4 RA 2/94 - 4 RA 73/93 - sind beim HVBG auf Wunsch erhältlich, aber hier nicht mit abgedruckt.

Das BSG hat mit Urteil vom 31.08.1994 - 4 RA 56/93 - folgendes entschieden:

1. Wer im engeren Staatsdienst der DDR eine Dienstbeschädigung erlitten und deshalb nach Sonderversorgungsrecht Anspruch auf eine Dienstbeschädigungsrente hatte, erhält ab 01.08.1991 grundsätzlich keine eigenständige Dienstunfallentschädigung mehr.
  2. Dienstbeschädigungsteilrente ist seitdem neben einer Volleistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus dem Versorgungssystem nicht mehr zu gewähren.
  3. Die Entziehung der Dienstbeschädigungsteilrente ab 01.08.1991 ist durch einmaligen, nicht anhöpfungspflichtigen Bescheid durchzuführen.
- Zur Verfassungsmäßigkeit des § 11 Abs. 2 AAÜG.